

An den Vorsitzenden des  
Innen- und Kommunalausschusses  
Sascha Bilay  
Im Hause

Drs.  
zu Drs. 7/2972

**Änderungsantrag  
der Fraktionen die Linke, CDU, SPD und Bündnis 90/Die GRÜNEN**

**zu dem Antrag der CDU-Fraktion  
Drucksache. 7/2972**

**„Gesetz zur Änderung des Polizeiaufgabengesetzes - Offener Einsatz mobiler  
Bildaufnahme- und Tonaufzeichnungsgeräte“**

Der Gesetzentwurf wird mit folgender Änderung angenommen:

Artikel 1 erhält folgende Fassung:

“

**Artikel 1**

Das Polizeiaufgabengesetz vom 4. Juni 1992 (GVBl. S. 199), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 6. Juni 2018 (GVBl. S. 229), wird wie folgt geändert:

1. § 33 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

'Datenerhebung bei öffentlichen Veranstaltungen und Ansammlungen, an besonderen Orten sowie durch anlassbezogene automatisierte Kraftfahrzeugkennzeichenerkennung'
  - b) Absatz 6 wird gestrichen.
  - c) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 6.
2. Nach § 33 wird folgender neue § 33 a eingefügt:

## '§ 33 a

### Offener Einsatz technischer Mittel zur Bild- und Tonaufnahme und -aufzeichnung

- (1) '§ 33 a Offener Einsatz technischer Mittel zur Bild- und Tonaufnahme und -aufzeichnung (1) Bei Maßnahmen der Gefahrenabwehr, Maßnahmen zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten sowie bei Personen- und Fahrzeugkontrollen an öffentlich zugänglichen Orten kann die Polizei offen personenbezogene Daten durch Bild- und Tonaufzeichnungen mittels körpernah getragener Aufnahmegерäte als dauerhafte Aufzeichnung erheben, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dies zum Schutz von Polizeibeamten oder Dritten gegen eine Gefahr für Leib oder Leben erforderlich ist. Die Erhebung nach Satz 1 darf auch mittels fest installierten Aufnahmegерäten in polizeilich genutzten Fahrzeugen stattfinden.
- (2) Eine dauerhafte Aufzeichnung nach Absatz 1 Satz 1 durch mit körpernah getragenen Aufnahmegерäten ausgestattete Polizeibeamte soll erfolgen, wenn durch diese unmittelbarer Zwang gegen eine Person angedroht oder angewandt wird und dabei die Umstände eine Bild- und Tonaufzeichnung zulassen. Sie soll ebenso durch mit körpernah getragenen Aufnahmegерäten ausgestattete Polizeibeamte erfolgen, wenn diese sich im unmittelbaren Bereich einer polizeilichen Maßnahme befinden, bei der der unmittelbare Zwang ausübende oder androhende Polizeibeamte selbst kein körpernah getragenes Aufnahmegерät führt oder verhindert ist, eine dauerhafte Aufzeichnung auszulösen, sofern dabei die Umstände eine Bild- und Tonaufzeichnung zulassen. Wird ab dem 31. Dezember 2024 durch mit körpernah getragenen Aufnahmegерäten ausgestattete Polizeibeamte die Dienstpistole aus der dafür vorgesehenen Tragevorrichtung entnommen, um deren Gebrauch anzudrohen oder diese gegen eine Person anzuwenden, soll eine technisch automatisierte Auslösung der dauerhaften Aufzeichnung erfolgen. Die dauerhafte Aufzeichnung soll außerdem erfolgen, wenn es von einer Person, die von einer polizeilichen Maßnahme betroffen ist, ausdrücklich verlangt wird.
- (3) Die in Absatz 1 genannten technischen Mittel dürfen in ihrem Zwischenspeicher Bild- und Tonaufnahmen flüchtig für maximal 30 Sekunden speichern. Die flüchtigen Daten im Zwischenspeicher sind automatisiert nach 30 Sekunden unwiderruflich und vollständig zu löschen, außer es erfolgt eine dauerhafte Aufzeichnung nach Absatz 1 oder Absatz 2. In einem solchen Fall der dauerhaften Aufzeichnung dürfen auch die im Zwischenspeicher erfassten Daten bis zu einer Dauer von 30 Sekunden vor dem Beginn der Bild- und Tonaufzeichnung dauerhaft gespeichert werden. Die Erhebung nach Absatz 1, Absatz 2 sowie Absatz 3 Satz 1 darf auch erfolgen, wenn Dritte unvermeidbar betroffen sind. Die Beendigung der Aufzeichnung erfolgt unmittelbar mit Abschluss der Maßnahme, in deren Rahmen die Aufnahme entstanden ist.
- (4) Das offene Tragen der Aufnahmegерäte ist durch geeignete Maßnahmen erkennbar zu machen. Die dauerhafte Aufnahme ist der betroffenen Person vorab anzukündigen. Das Auslösen der Aufnahme ist ihr unverzüglich mitzuteilen. Bei

Gefahr im Verzug können die Ankündigung und Mitteilung unterbleiben. Die Mitteilung ist in diesem Fall unverzüglich nachzuholen. Eine Aktivierung der dauerhaften Aufzeichnung muss geräteseitig optisch oder akustisch erkennbar sein. Wenn es die Einsatzsituation zulässt, muss der Betroffene spätestens mit Abschluss der Maßnahme über den Anspruch und die Möglichkeit der Einsichtnahme hingewiesen werden.

- (5) In Wohn- und Nebenräumen sowie in dazugehörigem befriedetem privatem Besitztum sind Aufzeichnungen nach Absatz 1 und Absatz 2 nicht zulässig. Ebenso sind Aufzeichnungen in solchen Arbeits-, Betriebs- und Geschäftsräumen, die der Ausübung der Tätigkeit von Berufsheimgeheimnistägern und Berufshelfern nach den §§ 53, 53a StPO dienen, nicht zulässig. Aufzeichnungen mittels offen körpernah getragener Bild- und Tonaufzeichnungsgeräte sind in allen übrigen Arbeits-, Betriebs- und Geschäftsräumen abweichend zu Satz 2 nur dann zulässig, wenn die Voraussetzungen von § 25 Abs. 4 gegeben sind und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dies zur Abwehr einer gegenwärtigen erheblichen Gefahr für Leib oder Leben der eingesetzten Polizeibeamten oder eines Dritten erforderlich ist. Dies gilt auch außerhalb der Arbeits-, Geschäfts- oder Aufenthaltszeiten. Die Aufzeichnung soll außerdem erfolgen, wenn es von einer Person, die von einer polizeilichen Maßnahme betroffen ist, ausdrücklich verlangt wird. Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend. Der Einsatz von körpernah getragenen Aufzeichnungsgeräten in Arbeits-, Betriebs- und Geschäftsräumen nach Satz 3 soll gegenüber den Betroffenen in geeigneter Weise dokumentiert werden, Absatz 4 gilt entsprechend. Eine Verwertung der nach Satz 3 erlangten Erkenntnisse ist zum Zweck der Gefahrenabwehr nur zulässig, wenn zuvor die Rechtmäßigkeit der Maßnahme richterlich festgestellt wurde. Flüchtige Speicherungen im Bereitschaftsbetrieb nach Absatz 3 Satz 1 in Arbeits-, Betriebs- und Geschäftsräumen sind nach Möglichkeit zu vermeiden. Die Verwertung von dauerhaft gespeicherten flüchtigen Aufzeichnungen nach Absatz 3 Satz 3 in Arbeits-, Betriebs- und Geschäftsräumen ist nicht zulässig, sie sind unverzüglich zu löschen.
- (6) Die Aufzeichnung personenbezogener Daten, die dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind, ist unzulässig. Ergeben sich tatsächliche Anhaltspunkte dafür, dass Daten nach Satz 1 erfasst werden, ist der Aufzeichnungsvorgang unverzüglich zu unterbrechen. Nach einer Unterbrechung darf die Aufzeichnung nur fortgesetzt werden, wenn aufgrund geänderter Umstände davon ausgegangen werden kann, dass die Gründe, die zur Unterbrechung geführt haben, nicht mehr vorliegen. Aufzeichnungen über solche Äußerungen und Handlungen dürfen nicht weiterverarbeitet werden und sind unverzüglich durch die berechnigte Person, spätestens jedoch binnen 48 Stunden zu löschen. Die Tatsache ihrer Erlangung und die Löschung der Daten sind zu dokumentieren. Absatz 7 Satz 4 bis 6 gilt entsprechend. Bestehen Zweifel hinsichtlich einer etwaigen Kernbereichsrelevanz erhobener Daten, sind diese unverzüglich dem behördlichen Datenschutzbeauftragten und einer von dem Behördenleiter beauftragten Leitungsperson des höheren Polizeivollzugsdienstes zur Durchsicht vorzulegen.

(7) Die dauerhaften Aufzeichnungen nach Absatz 1 und 2 sind verschlüsselt sowie manipulationssicher anzufertigen und aufzubewahren. Die Aufzeichnungen sind 30 Tage nach ihrer Anfertigung automatisiert zu löschen. Dies gilt nicht, wenn die Aufzeichnungen

1. zur Verfolgung von Straftaten,
2. für die Überprüfung der Rechtmäßigkeit auf Verlangen der von der polizeilichen Maßnahme betroffenen Person,
3. zur Durchführung von Maßnahmen der Dienst- und Fachaufsicht oder von Disziplinarverfahren durch den Leiter der Polizeibehörde oder einen von ihm besonders beauftragten Polizeibeamten oder eine mittels Rechtsverordnung durch das für die Polizei zuständige Ministerium festgelegte Stelle, sofern im Einzelfall tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die auf ein vorschriftswidriges Verhalten deuten und es sich dabei nicht um eine Bagatelverfehlung handelt,
4. für die Aufgabenerfüllung des Thüringer Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 6 ThürDSG zur Untersuchung des Gegenstands der Beschwerde einer betroffenen Person oder
5. zur unabhängigen wissenschaftlichen Evaluierung dieser Vorschrift gemäß § 78, wobei maximal Daten aus einem Erhebungszeitraum von 6 Monaten verwendet werden dürfen, benötigt werden.

§ 40 Abs. 4 Satz 1 und 2 bleibt unberührt. In Ausnahmefällen sind frühzeitigere manuelle Löschungen durch berechtigte Personen dann möglich, wenn der Kernbereich privater Lebensgestaltung betroffen ist (Absatz 6 Satz 4), ein Antrag auf Löschung von Betroffenen der polizeilichen Maßnahme gestellt wurde oder Daten erhoben wurden, die offensichtlich nicht im Zusammenhang mit polizeilichen Maßnahmen gegen Personen stehen. Durch technische und organisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass an der Datenerhebung nach Absatz 1 und 2 Beteiligte oder von der Aufzeichnung betroffene Polizeibeamte die gespeicherten Bild- und Tonaufzeichnungen weder bearbeiten noch löschen können. Die Löschung der Bild- und Tonaufzeichnungen ist zu dokumentieren. Die Dokumentation darf ausschließlich für Zwecke der Datenschutzkontrolle verwendet werden; sie ist frühestens nach Abschluss der Datenschutzkontrolle und spätestens nach 24 Monaten zu löschen.

(8) Maßnahmen nach dieser Vorschrift sind zu dokumentieren. Die Landesregierung unterrichtet den Landtag in jährlichen Abständen über den offenen Einsatz technischer Mittel zur Bild- und Tonaufzeichnung nach Absatz 1 bis 7.

(9) Eine Verknüpfung der Bild- und Tonaufzeichnungsgeräte mit Gesichtserkennungssoftware ist ausgeschlossen.'

3. Der bisherige § 33 a wird § 33 b und wie folgt geändert:

In Absatz 3 wird die Angabe '§ 32' durch die Angabe '§ 40' ersetzt.

4. In § 43 Abs. 2 Satz 1 und 3 wird jeweils die Angabe '§ 33 Abs. 7' durch die Angabe '§ 33 Abs. 6' ersetzt.

5. § 78 erhält folgende Fassung:

#### '§ 78 Evaluierung

Die Anwendung und die Auswirkungen des § 33 a werden durch unabhängige wissenschaftliche Sachverständige evaluiert, die durch das für die Polizei zuständige Ministerium beauftragt werden. Dazu können personenbezogene Daten, die durch körpernah getragene Aufnahmegeräte ohne Einwilligung der betroffenen Person erhoben wurden, zu wissenschaftlichen Zwecken verarbeitet werden. Die Daten sind gegen unbefugte Kenntnisnahme durch Dritte zu schützen und für eine sonstige Verwendung als den Evaluierungszweck zu sperren. Eine erstmalige Evaluation soll bis zum 31. März 2024 erfolgen und dem für die Polizei zuständigen Ausschuss des Thüringer Landtags bis zum 30. Juni 2024 vorgelegt werden. Eine Folgeevaluierung soll bis zum 31. März 2027 stattfinden und dem für die Polizei zuständigen Ausschuss des Thüringer Landtags bis zum 30. Juni 2027 vorgelegt werden.' "

## **Begründung:**

Zu Nummer 1 (§ 33 PAG)

Mit der vorgesehenen Spezialnorm in Nummer 2 (§ 33a) ist der bisherige Absatz 6 in § 33 zu streichen, da andernfalls im Gesetz zwei sich widersprechende Befugnisse zum Einsatz der Bild- und Tonaufzeichnungen für die Eigensicherung enthalten wären, welche die Einsatzparameter unterschiedlich definieren (§ 33 Abs. 6 bisher: Nur Bild, kein Ton; 48 Stunden Aufbewahrung; 33a neu: Bild- und Ton, verlängerte Aufbewahrungsdauer) und somit zur Rechtsunsicherheit führen würden. Um dem vom Gesetzgeber ursprünglich vorgesehenen Anwendungsbereich des Einsatzes von Kameras in Einsatzfahrzeugen zur Dokumentation von Verkehrskontrollen Rechnung zu tragen, werden die Aufnahmen in Fahrzeugen nunmehr in Nummer 2 (§ 33a) mit integriert.

Zu Nummer 2 (§ 33a PAG)

Zu Absatz 1 (Allgemeine Tatbestandsvoraussetzungen, Mittel und Gefahr)

Der Vorschlag beschränkt sich im Ergebnis der Anhörung auf die Schutzgüter für Leib oder Leben der eingesetzten Polizeibeamten und Dritter, die der zentrale Anlass für die Schaffung dieser Rechtsnorm sowie der bereits erfolgten Anschaffung so genannter „Bodycams“ darstellen.

Er macht deutlich, dass Tatsachen vorliegen müssen, die eine Annahme der entsprechenden Gefahr begründen, ähnlich wie auch die Polizeigesetze der Länder Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Baden-Württemberg sowie der Bundespolizei dies vorsehen (§ 32 Abs. 4 NPOG, § 15c PolG NRW, § 44 Abs. 8 PolG BW und 27a Abs. 1 BPolG), weshalb bei der Konkretisierung des Gefahrenbegriffs und der Prognosebasis zum dauerhaften Aufzeichnen auch dem Hinweis der Hochschule für Polizei Baden-Württemberg im Anhörungsverfahren (Zuschrift 7/1259) gefolgt wird. Im Geltungsbereich wird die Tatbestandsvoraussetzung, die Durchführung von Maßnahmen der Gefahrenabwehr oder der Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten, während derer sich die tatsächlichen Anhaltspunkte für die Gefahr ergeben, mit der Neufassung des Änderungsantrages um Personen- und Fahrzeugkontrollen ergänzt. Die Landespolizeidirektion (Zuschrift 7/1916) hatte im Rahmen der Anhörung nachvollziehbar dargelegt, dass das Einsatzmittel andernfalls bei weitere Maßnahmen etwa nach § 36 Absatz 5 der Straßenverkehrsordnung (z. B. Verkehrskontrolle des Verkehrsteilnehmers zur Verkehrstüchtigkeit) nicht hätte zur Anwendung gebracht werden dürfen.

Die Einbeziehung von Tonaufnahmen schränkt das Recht auf die Vertraulichkeit des gesprochenen Wortes ein, ist jedoch erforderlich, weil dadurch, dass die betroffene Person einer polizeilichen Maßnahme sich nicht alleine einer visuellen, sondern auch akustischen Aufzeichnung ihres Verhaltens versieht, dazu angehalten werden soll, etwaige Schädigungen an Polizeibeamten oder Dritten zu unterlassen. Insoweit wird erst durch die Kombination von Bild- und Tonaufzeichnungen des körpernah getragenen Aufzeichnungsgerätes im öffentlichen Raum das volle Potential entfaltet, um den intendierten Zweck, Gefahrenvorsorge zum Schutz von Polizeibeamten und Dritten, zu erreichen.

Zudem ist im Ergebnis der bisherigen Pilotierung in Thüringen und Auswertung der Anhörung die Tonaufzeichnung auch deswegen geeignet, weil davon auszugehen ist, dass gerade die

verbale Kommunikation nachträglich zur Aufklärung von Handlungsabläufen aller Beteiligten beitragen wird.

#### Zu Absatz 2 Satz 1 und 2 (Erweiterte Tatbestandsvoraussetzung: Unmittelbarer Zwang)

Die körpernah getragene Kamera soll dann eingesetzt werden, wenn durch einen Polizeivollzugsbeamten unmittelbarer Zwang gegen eine Person angedroht oder angewendet wird (Absatz 2 Satz 1). Das Gefahren- und Eskalationspotential in einer solchen Situation ist bedeutend größer. Umso mehr kann in dieser Phase sowohl die Androhung als auch die Einschaltung der visuellen und akustischen Aufzeichnung verhaltensändernd auf das polizeiliche Gegenüber wirken, um den gefahrenabwehrenden Zweck zu erreichen, insbesondere wegen der definierten Erkennbarkeit in Absatz 4. Absatz 2 Satz 1 eröffnet dem Beamten, der das Bild- und Tonaufzeichnungsgerät körpernah trägt den notwendigen taktischen Spielraum, bei dem in Ausnahmefällen von einer Aufzeichnung abgesehen werden kann, wenn die konkreten Umstände des Einzelfalls dies nicht zulassen. Zum Beispiel ein plötzlicher, unvorhersehbarer gewaltsamer Angriff auf den Beamten, welcher eine unmittelbare abwehrende Reaktion zur Eigensicherung erfordert und keinen zeitlichen Spielraum dafür bietet, die Kamera zu aktivieren. Verfügt der Polizeibeamte, der unmittelbaren Zwang einsetzt oder androht nicht über ein körpernah getragenes Aufnahmeggerät oder kann die dauerhafte Aufzeichnung nicht aktivieren, sollen nach Satz 2 jene Polizeibeamte eine automatische Aufzeichnung einleiten, die sich im unmittelbaren Bereich der polizeilichen Maßnahme befinden, da auf diesem Weg auch in der bereits zugespitzten Phase einer Gefährdungssituation weiterhin gefahrenverhütend und deeskalierend auf das polizeiliche Gegenüber eingewirkt werden kann. Die Maßgabe nach Satz 2 richtet sich an jene Polizeibeamte, die sich unmittelbar im Nahbereich des Geschehens befinden. Sie richtet sich nicht allgemein an Einsätze, bei denen viele Polizeibeamte an einem Einsatzort beteiligt sind und auch nicht pauschal an in geschlossenen Einsätzen beteiligte Polizeibeamte. Sprechen konkrete Umstände dagegen, weil beispielsweise Polizeibeamte mit körpernah getragenen Aufnahmeggeräten im unmittelbaren Maßnahmenbereich mit anderen unaufschiebbaren Maßnahmen oder Maßnahmen der Eigensicherung betraut sind, so kann die Aufzeichnung nach Satz 2 unterbleiben. Zusätzlich zum in erster Linie gefahrenabwehrenden Charakter dieser Vorschrift besteht für alle Beteiligten der polizeilichen Maßnahme typischerweise ein erhöhtes Dokumentationsinteresse, dem diese Regelung Rechnung trägt.

#### Zu Absatz 2 Satz 3 (Erweiterte Tatbestandsvoraussetzung: Automatisiertes Auslösen)

Um Polizeibeamte in Gefahrensituationen, die den Einsatz von Waffen beim unmittelbaren Zwang erfordern, zu entlasten und einen Zeitverzug zwischen manueller Auslösung der Kamera und Entnahme der Dienstpistole aus dem Holster zu vermeiden, soll ein automatisiertes Auslösen der Aufzeichnung ermöglicht werden, sobald die Pistole aus dem Holster gezogen wird. Im Ergebnis der Anhörung konnten dazu – insbesondere auf Basis der Rückmeldung der LPD – eindeutiger Kriterien im Änderungsantrag festgelegt werden. Da das körpernah getragene Aufzeichnungsgerät bei der Entnahme aus dem Holster nur die Entnahme selbst detektiert, nicht jedoch den Zweck, kann es, sofern das Gerät angelegt und aktiviert ist, im Einzelfall auch zur Aufzeichnung anderer Situationen mit der Schusswaffe kommen, etwa beim Einsatz gegenüber Wildtieren sowie in der Aus- und Fortbildung oder bei

Entladungsvorgängen zum Dienstende auf der Dienststelle, sofern die Kamera noch aktiviert war. Da eine dauerhafte Vorhaltung solcher Aufnahmen nicht im Sinne der Zielsetzung von §33a Absatz 1 ist, wird abweichend zur regulären Löschroutine von 30 Tagen für solche Spezialfälle in Absatz 7 Satz 2 die Aufbewahrung und Löschung flexibilisiert, sodass entsprechende unerwünschte Aufzeichnungen bereits früher gelöscht werden können. Darüber hinaus ist das für Polizei zuständige Ministerium angehalten, künftig eine Dienstvorschrift zu erlassen, die die praktische Anwendung der körpernah getragenen Aufzeichnungsgeräte regelt, etwa hinsichtlich der Rückkehr vom Einsatz- und Streifendienst in die Dienststelle und Vorgänge wie das Ablegen, Deaktivieren oder Überführen der Geräte in die Dockingstation. Mit einer entsprechenden Dienstvorschrift soll insbesondere vermieden werden, dass es zu unerwünschten Auslösevorgängen z.B. in Dienststellen kommt.

Der Polizeieinsatz am 31. Januar 2022 in Kusel machte deutlich, wie schnell eine einfache Kontrollsituation in eine lebensbedrohliche bis tödliche Gefahr umschlagen kann. Nicht selten entscheiden Sekunden oder Sekundenbruchteile der Reaktionszeit des Polizeibeamten über die Wahl und den Einsatz des adäquaten Einsatzmittels über die Abwendung von Gefahren für Leib oder Leben. Damit in solchen Gefahrensituationen, die den Einsatz von Waffen beim unmittelbaren Zwangs erfordern, eingesetzte Polizeibeamte nicht erst über die Geeignetheit, Erforderlichkeit und Angemessenheit der Bild- und Tonaufzeichnung nachdenken und manuell das Auslösen per Knopfdruck mit der Hand aktivieren müssen, ehe sie zum Holster der Waffe greifen, dieses öffnen, um die Waffe herauszulösen und zu verwenden, wird eine Verhältnismäßigkeit der Aufzeichnung in solchen Fällen im Regelfall als gegeben angesehen und technisch automatisiert ausgelöst. Dies geschieht etwa in Form einer einfachen Holster-Signal-Nachrüstung, die das Ziehen der Waffe nicht beeinflusst. Damit werden eingesetzte Polizeibeamte in ihrer taktischen Handlungsfreiheit entlastet, da sie sich vollständig auf die Abwehr der konkreten Gefahr konzentrieren können. Weil die Aufzeichnung nach Absatz 4 für das polizeiliche Gegenüber visuell oder akustisch erkennbar sein soll, kann in dieser Situation mit äußersten Gefahren- und Eskalationspotential die Kamera ebenso gefahrenabwehrend wirken, weil sich das polizeiliche Gegenüber die Aufzeichnung der Kamera bewusst machen und damit auch das eigenen Handelns im Lichte der Aufzeichnung vergegenwärtigen kann, wodurch der Rücktritt vom Willen etwaiger schädigender Handlungen an Polizeibeamten oder Dritten begünstigt wird. So kann auch das automatische Auslösen der Kamera bei Entnahme der Waffe zur Eigensicherung dazu beitragen, eine Situation zu beruhigen oder – falls die Situation dennoch eskaliert – den handelnden Polizeibeamten von dem Auslösevorgang entlasten.

Auch das künftig verbreitete Wissen, dass bei der Thüringer Polizei Bild- und Tonaufzeichnungen bei der Ausübung des unmittelbaren Zwangs (weitere) eskalative Handlungen in Bild und Ton dokumentieren, kann im Sinne einer Gefahrenverhütung verhaltensändernd auf das polizeiliche Gegenüber in Verbindung mit Absatz 4 wirken. Durch die vom eigenen Entscheidungsprozess entkoppelte Auslösung in gefahrenträchtigen Situationen erreichen darüber hinaus derartige Aufnahmen aus Einsatzsituationen ein höheres Maß an Objektivität und stärken das Vertrauen in polizeiliche Maßnahmen.

Im Rahmen der Anhörung wurden auch der Mehrwert und die technische Realisierbarkeit der automatisiert ausgelösten Aufzeichnung erörtert, die bereits durch die Polizei in anderen Ländern wie in den USA umfangreich erprobt und erfolgreich eingesetzt wird. Durch den Bund der Kriminalbeamten (Zuschrift 7/1863) wird losgelöst von der Frage der technischen



Realisierbarkeit „(...) diese Alternative der dauerhaften Aufzeichnung für das Ziehen der Schusswaffe (z.B. für absolute Notwehrsituationen, in denen keine Zeit zum manuellen Auslösen der Aufnahme bleibt) grundsätzlich begrüßt“, die Deutsche Polizeigewerkschaft Thüringen (Zuschrift 7/1851) teilte mit: „[D]er Grundgedanke ist nachvollziehbar“, sie sah aber Schwierigkeiten bei einer Umsetzung im Zeitraum des ersten vorgeschlagenen Änderungsantrages und empfahl, nach einem Jahr oder zwei Jahren eine Analyse der praktischen Anwendbarkeit vorzunehmen. Weiter heißt es: „Ebenso kann die vorgeschlagene Anwendung auch für andere polizeiliche Hilfsmittel, wie das RSG oder der Schlagstock Anwendung finden“. Die Gewerkschaft der Polizei Thüringen (Zuschrift 7/1929) macht deutlich, dass das im Änderungsantrag integrierte Vorhaben der automatischen Auslösung nicht die flächendeckende Einführung der Bodycam gefährden dürfe. Gleichwohl könne man sich eine technisch automatisierte Auslösung auch für andere Hilfsmittel körperlicher Gewalt vorstellen, sofern sich diese technisch und haushälterisch darstellen lassen. Seitens der Hochschule für Polizei Baden-Württemberg wird die vorgesehene technisch automatisierte Auslösung aus „rechtlicher Sicht uneingeschränkt positiv bewertet“, weiter heißt es vom dortigen Prof. Dr. Nachbaur: „Sie garantiert in dieser Situation den Kamera-Einsatz losgelöst von subjektiven Einschätzungen der Handelnden und damit ein größtmögliches Maß an Objektivität. Kommt es zum Einsatz der Schusswaffe, wird der Kamera-Einsatz zudem immer auch verhältnismäßig sein. Aus den nämlichen Gründen halte ich auch den Gedanken einer Ausweitung der automatisierten Aufzeichnung auf andere grundrechtsintensive Formen des unmittelbaren Zwangs (Reizstoffsprüngerät; Schlagstock) für begrüßenswert. Auch in diesen Fällen der Anwendung unmittelbaren Zwangs dürfte eine automatische Aufzeichnung in aller Regel mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit vereinbar sein“. Die Generalstaatsanwaltschaft wertet die automatische Aufnahme beim Ziehen der Schusswaffe „im Ergebnis hilfreich und entlastend“ (Zuschrift 7/1969). Auch die LPD (Zuschrift 7/1916) geht bei einer etwaigen technisch automatisierten Aufzeichnung durch die Anwendung des Reizstoffsprüngerätes sowie des Schlagstocks davon aus, dass ein Zeitverzug der Aufzeichnung vermieden werden kann. Ferner heißt es dort: „Technische Komponenten werden entsprechend angeboten und sind für Schusswaffen, Schlagstöcke sowie Reizstoffsprüngeräte anwendbar. Über Bluetooth wird in diesen Fällen ein Signal an die Bodycam zur Auslösung gesendet, welches je nach Einstellung auch weitere Bodycams und ggf. Aufzeichnungsgeräte in Dienstfahrzeugen im Umkreis von bis zu 10 Metern aktivieren kann.“ Eine Ausdehnung auf eine Vielzahl von Waffen und Hilfsmittel der körperlichen Gewalt wäre jedoch mit erheblichen Aufwendungen verbunden, weshalb derartige Verbesserungen aus Sicht der LPD schrittweise umgesetzt und auch evaluiert werden sollten.

Die auch in Deutschland aktiven Hersteller, die sich an den Innen- und Kommunalausschuss wandten, standen dem Anliegen aufgeschlossen gegenüber. Drei Hersteller bekundeten, serienmäßig bereits fertige Sensor-Lösungen entwickelt zu haben, darunter auch zwei Anbieter deren körpernah getragene Aufzeichnungsgeräte bereits im Rahmen des Bodycam Pilotversuchs I und II in Thüringen erprobt wurden. Ein vierter Hersteller bekundete, Ende 2021 die Fernauslösung integriert zu haben und derzeit die Enderprobung zu durchlaufen. (Zuschriften 7/1875, 7/1886, 7/1904, 7/1817). Bestehende Holster von Schusswaffen könnten bspw. einfach nachgerüstet werden, ohne dass Polizeibeamte negativ beeinträchtigt werden. Durch den Wegfall der manuellen Auslösung würden auch Ablenkung und Zeitverlust in kritischen Einsatzsituationen vermieden werden.

Gegenstand der Anhörung war zugleich die Frage des Einsatzmehrwertes und die technische Realisierbarkeit einer automatischen Aufzeichnung im Fall des Herauslösens des Reizstoffsprühgerätes oder des Schlagstocks aus dem Holster. Ein Hersteller antwortete, dass die von ihm eingesetzten Sensoren prinzipiell auch für andere Wirkmittel eingesetzt werden könnten, wenn in dem Fall die entsprechende Kalibrierung stattfindet, um eine genaue Alarmgebung zu garantieren. Ein anderer Hersteller gab an, dass der entwickelte Sensor universell einsetzbar sei und an nahezu jedem Holster verwendet werden könne, einschließlich Schlagstock und Reizstoffsprühgerät, „Tests mit Kunden aus dem Sicherheits- und Polizeibereich haben dabei keine Beeinträchtigung beim Ziehen des Einsatzmittels feststellen können“ heißt es weiter. Ein dritter Anbieter gab an, dass „für Zukunft im Rahmen der Produktentwicklung die Integration auch von Einsatzstock und Pfefferspray geplant“ sei, ein weiterer Anbieter teilte ebenfalls mit, dass der vorgesehene Zweck erreicht werden könne, entsprechendes Zubehör entwickelt wurde und praktisch getestet werden könne.

Um das Instrument der automatisierten Auslösung wirksam verwenden zu können und eine Akzeptanz des Einsatzmittels beim Anwender zu erzielen wird im Ergebnis der Anhörung nun in der Neufassung des vorliegenden Änderungsantrages eine Übergangsfrist bis zum 31.12.2024 zur Umsetzung der technisch automatisierten Auslösung für Dienstpistolen geschaffen. Werden nach § 59 zugelassenen Revolver in Holstern mitgeführt, so ist § 33a Absatz 2 Nummer 3 (Dienstpistole) analog auf diese anzuwenden.

Das für Polizei zuständige Ministerium kann darüber hinaus ebenso ein technisch automatisiertes Auslösen für Reiz- und Betäubungsmittel als Hilfsmittel der körperlichen Gewalt, für weitere Waffen wie den Schlagstock oder die Entnahme des Gewehrs, der Maschinenpistole oder einer Mitteldistanzwaffe (etwa aus Aufbewahrungsvorrichtungen im Funkstreifenwagen) erproben. Es kann diese ebenso im Regelbetrieb zulassen, soweit sich nach Vorlage eines Evaluierungsberichtes gemäß § 78 eine derartige Einführung als begründet und praktikabel erweist.

Zu Absatz 2 Satz 4 (Erweiterte Tatbestandsvoraussetzung: Anspruch des von der polizeilichen Maßnahme Betroffenen)

Zudem räumt die Norm der von der polizeilichen Maßnahme betroffenen Person ein Antragsrecht ein, sodass eine Aufzeichnung des Geschehens mittels des Aufnahmegeräts erfolgen soll. Ein solches Verlangen setzt voraus, dass sich eine polizeiliche Maßnahme gegen eine individualisierte Person oder Personengruppe richtet. Anspruchsberechtigt ist beispielsweise eine Person, die von der Polizei im Zuge einer Personenkontrolle samt etwaiger Folgemaßnahmen angehalten wird. Nicht anspruchsberechtigt sind vorbeilaufende Passanten, die eine Aufzeichnung einfordern, ohne dass sich polizeiliche Maßnahmen gegen sie richten.

Die dauerhafte Anfertigung der Bild- und Tonaufzeichnungen ist in solch einem Fall unverzüglich vorzunehmen und von ihr kann nur dann abgesehen werden, wenn aufgrund der Eilbedürftigkeit einer Maßnahme eine Aktivierung der Kamera faktisch nicht mehr möglich ist. Beispielsweise, wenn eine Person augenblicklich am Boden von einem Polizeibeamten fixiert wird, welcher mit beiden Händen die Fixierung aufrechterhalten muss und dadurch verhindert ist eine manuelle Aufnahme zu starten. Gilt die Maßnahme fort, Hindernisse hingegen jedoch

nicht mehr und der Betroffene der Maßnahme wünscht weiterhin die Aufzeichnung, so ist die dauerhafte Aufzeichnung spätestens dann zu starten.

Tragen mehrere Polizeibeamte in der Situation ein körpernah getragenes Aufnahmegerät, so sind diese angehalten, jeweils die Aufnahme zu aktivieren. Diese Vorschrift dient dazu, Gefahren abzuwehren und zu verhüten, in denen Schädigungen an Polizeibeamten oder Dritten erwartet werden. Während einer polizeilichen Maßnahme kann sich beim Betroffenen ein Unmutsgefühl hin zu einem Eskalationsprozess entwickeln, weil die Person etwa kein Verständnis für die Maßnahme aufbringt oder sich bei einer als subjektiv unrechtmäßig oder unverhältnismäßig empfundenen Maßnahme gegenüber dem handelnden Beamten als scheinbar „wehrlos“ oder „ausgeliefert“ fühlt oder der vermeintliche Unrechtsgehalt der Maßnahme mangels objektiver Beweisdokumentation im Moment oder Nachgang als nicht adäquat korrigier- und überprüfbar angenommen wird. Durch das dem Adressaten der Maßnahme mit dieser Vorschrift zugebilligte Recht einer dauerhaften Aufzeichnung mittels körpernah getragener Aufnahmegeräte erhält der Betroffene der Maßnahme die Gewissheit, dass die Maßnahme im Nachgang mit objektivierbaren Beweismitteln überprüfbar ist. Etwaigen Aggressionspotentialen kann so von Anfang an, aber auch während laufender Maßnahmen entgegengewirkt werden. Befindet sich ein Beamter etwa ohne körpernah getragenes Aufnahmegerät in einer sich zuspitzenden Kontrollsituation mit einem Betroffenen der Maßnahme, kann bei Hinzutreten eines zweiten Beamten mit körpernah getragenen Aufnahmegerät eine potentielle Eskalation dadurch abgewehrt werden, dass der Betroffene die Möglichkeit zur Bild- und Tonaufzeichnung nach Absatz 4 erkennt und darum bittet, die dauerhafte Aufzeichnung zu starten. Darüber hinaus kann auch im denkbaren Fall eines bereits begonnenen Fehlverhaltens durch einen Polizeibeamten gegenüber einem Dritten der Gefahr im Sinne Absatz 1 Satz 1 entgegengewirkt werden. Alle Beteiligten der polizeilichen Maßnahme können sich wechselseitig der Bild- und Tonaufzeichnung bewusst machen, ihr Verhalten dementsprechend reflektieren und verändern.

Darüber hinaus besteht ebenso in diesen Situationen für alle Beteiligten der polizeilichen Maßnahme typischerweise ein erhöhtes Dokumentationsinteresse, dem die Normierung eines gegenüber Absatz 1 stark reduzierten Einsatzermessens des körpernah getragenen Aufnahmegerätes Rechnung trägt.

Die weitere konkrete Ausgestaltung der automatischen Aufzeichnung sowie Vorschriften wann und wo die körpernah getragenen Aufzeichnungsgeräte abzulegen und/oder auszuschalten oder im Betriebsmodus anzupassen sind, kann das für Polizei zuständige Ministerium mit einer Dienstvorschrift festlegen.

Zu Absatz 3 (Pre-Recording, Betroffenheit Dritter und Beendigung der Maßnahme)

Der Vorschlag regelt den Umgang mit der Pre-Recording-Funktion, die im Bereitschaftsmodus in einer Schleife flüchtige Aufzeichnungen durchführt und nach 30 Sekunden löscht bzw. überschreibt, sofern keine dauerhafte Aufzeichnung aktiviert wird. Das Pre-Recording wird auf 30 Sekunden begrenzt. Wenn sich im Verlauf der Interaktion mit dem betroffenen Bürger tatsächliche Anhaltspunkte für eine Gefahr für Leib oder Leben von Polizeibeamten oder Dritten erheben ist die Aufzeichnung auf einem dauerhaften Speichermedium zulässig. Gleiches gilt für die Aufnahmen im Zusammenhang des unmittelbaren Zwangs und auf

ausdrücklichen Wunsch des Betroffenen nach Absatz 2. Die Vorabaufnahme ist erforderlich, weil eskalierende Handlungsverläufe für Kameraführende nicht immer vorhersehbar sind, sodass mit der Vorabaufnahme einerseits bei überraschenden Angriffen ein zu spätes Einschalten verhindert wird, andererseits auch polizeiliches Handeln vor dem Auslösen der Aufzeichnung transparenter nachvollziehbar ist. Während etwa die Landespolizeiinspektion Erfurt in der Anhörung (mindestens) 20 Sekunden empfahl, votierten die Landespolizeidirektion und Amnesty International für 30 Sekunden, die Generalstaatsanwaltschaft für 60 Sekunden. Da das Pre-Recording einen erheblichen Eingriff auch hinsichtlich der nicht erkennbaren Tonaufzeichnung gegenüber zeitlich vorgelagerten Unbeteiligten bedeuten kann, wird im Ergebnis der Rechtsgüterabwägung wegen der geringeren Eingriffsintensität aus Gründen der Verhältnismäßigkeit sowie im Sinne der Praktikabilität (Reaktionszeit des handelnden Beamten und technischen Aspekten) die Dauer auf zunächst 30 Sekunden festgelegt. Damit wird ebenso an die polizeirechtlichen Regelungen anderer Länder wie Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Berlin oder der Bundespolizei angeknüpft. Die Eignung dieser Dauer der Vorabaufnahme soll im Rahmen der Evaluation überprüft werden.

Eine Aufnahme darf erst beendet werden, wenn die polizeiliche Maßnahme, im Rahmen derer die Aufnahme entsteht, ihrerseits beendet ist. Nur die Erfassung eines insoweit in sich abgeschlossenen Geschehens, das über eine bloße Momentaufnahme hinausgeht, kann eine umfassende Beurteilung des Handelns aller am Einsatzgeschehen Beteiligten (Polizeibeamten wie Dritte) gewährleisten – nicht zuletzt dann, wenn gegen Einsatzkräfte Vorwürfe vorschriftswidrigen Verhaltens erhoben wurden. Das „Geschehen“ ist insoweit nicht eng zu verstehen. Es bildet einen einheitlichen Lebensvorgang ab, der polizeiliche Maßnahmen umfasst, die sich typischerweise unmittelbar an das die Videoaufnahme auslösende Ereignis anschließen. Das aufzuzeichnende Geschehen ist demnach erst dann abgeschlossen, wenn der Zusammenhang zu weiteren polizeilichen Maßnahmen nur noch ein mittelbarer ist. Wird beispielsweise an einem öffentlichen Platz eine Person durch die Polizei im Rahmen einer aufgeheizten Kontrollsituation festgehalten und folgen bald darauf eine Fesselung, Identitätsfeststellung und Durchsuchung der Person, die im weiteren Verlauf mit einem Transport per Streifenwagen zur Dienststelle, anschließender erkennungsdienstlicher Behandlung, Vernehmung, sowie nächtlichen Vollzug der Freiheitsentziehung in einer Gewahrsamseinrichtung der Thüringer Polizei mündet, so bezieht sich der Anspruch des Betroffenen auf dauerhafte Aufzeichnung nicht auf die gesamte Maßnahmenkette. Wird dieser Anspruch etwa mit Beginn des Festhaltens artikuliert, so gilt er ab dem Moment und unmittelbar an das die Videoaufnahme auslösende Ereignis, etwa der Fesselung, Identitätsfeststellung und Durchsuchung der Person vor Ort. Die Maßgabe an den Polizeibeamten, der ein körpernah getragenes Aufnahmegerät nach Absatz 1 trägt, nach Absatz 2 Satz 1 beim unmittelbaren Zwang selbst eine dauerhafte Aufzeichnung vorzunehmen, bleibt davon unberührt.

Im Übrigen wird der Einsatz der Kamera angelehnt an den bisherigen § 33 Absatz 6 auch für Dienstfahrzeuge der Polizei in dieser Norm bestimmt.

Zu Absatz 4 (Erkennbarkeit, Ankündigung und Mitteilung)

Die Speicherung sollte auf einem fest eingebauten Speichermedium im Bild und Tonaufzeichnungsgerät erfolgen. Das Erkennbarmachen der Aufnahmegeräte erhält angesichts der Einführung der Vorabaufnahme eine noch höhere Relevanz als bei den bisherigen beiden Pilotversuchen in Thüringen, da künftig permanent im flüchtigen Kurzzeitspeicher aufgezeichnet wird, weshalb die Träger der Aufnahmegeräte eindeutig erkennbar sein müssen. Dies kann beispielsweise durch sichtbare Brust- und Rückenschilder oder Warnwesten der Kameraführenden erfolgen, die auf die Videoüberwachung hinweisen. Zudem können polizeilich genutzte Fahrzeuge im Sinne des Absatz 1 Satz 2 mit entsprechend hinweisenden Aufklebern versehen werden. Eine Mitteilung über die dauerhafte Aufnahme kann über eine verbale Ankündigung erfolgen, die dauerhafte Aufzeichnung muss erkennbar sein, beispielsweise durch ein visuelles Signal (etwa ein rotes LED-Licht) am Gerät. Ohne eine visuelle Erkennbarkeit der ausgelösten Daueraufzeichnung bekäme die optischen Aufnahme andernfalls die Qualität einer verdeckten Überwachung (vgl. Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen e.V., *Zuschrift 7/1251* Seite 5 im Anhörungsverfahren). Die Erfüllung oder Nichterfüllung des normierten Anspruchs, wonach die betroffene Person der Maßnahme eine Aufzeichnung verlangen kann, wäre so im Ergebnis für den Betroffenen nicht nachvollziehbar. Die Landespolizeidirektion unterstreicht die Bedeutung der Erkennbarkeit für das polizeiliche Gegenüber, da eine Garantie der Offenheit der Maßnahme es erst ermöglichen, dass die Bodycam im präventiven Sinn wirken könne und die Offenheit der Maßnahme sowie das Belehrungserfordernis sicherstellen würden, dass Betroffene Kenntnis erhalten, um ihren Rechtsschutz sowie ihr Auskunftsrecht geltend machen zu können. (LPD, *Zuschrift 7/1261*, Seite 9), auch die Thüringer Fachhochschule für öffentliche Verwaltung Fachbereich Polizei führt aus, dass „die Erkennbarkeit und Ankündigung also essenziell für eine eventuelle deeskalierende Wirkung“ sei. Die Information vor oder bei Beginn der Aufzeichnung gegenüber dem Betroffenen stellt keine Benachrichtigung im Sinne des § 31 Abs. 2 PAG i. V. m. § 41 ThürDSG dar. Es genügt der Hinweis auf die bevorstehende oder begonnene Bild- und Tonaufzeichnung. Nachdem die Aufzeichnung beendet wurde, soll der Betroffene über die Dauer und den Zweck der Speicherung informiert werden, ebenfalls wo die Aufnahme für eine etwaige Überprüfung eingesehen werden kann. Weitergehende umfangreiche Auskünfte nach § 42 ThürDSG sind seitens des Betroffenen nicht an den körpernah Aufnahmegerät-tragenden Beamten, sondern an die Thüringer Polizei bzw. die Dienststelle zu richten. Die Orte der Einsichtnahme bestimmt das für Polizei zuständige Ministerium.

Die Sicherung der Daten soll auf geschützten Computersystemen in Deutschland stattfinden und nicht auf Servern die sich außerhalb des Einzugsbereich der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) befinden.

Zu Absatz 5 (Arbeits-, Betriebs- und Geschäftsräume)

Absatz 5 trifft die grundlegende Entscheidung, in welchem Umfang der Einsatz der Bodycam in Wohnungen zulässig ist. Im Gegensatz zum Entwurf der CDU schließt der Vorschlag Wohn- und Nebenräume sowie dazugehöriges befriedetes privates Besitztum ausdrücklich aus. Der Einsatz in Arbeits- Betriebs- und Geschäftsräumen ist umstritten und findet unter den Anzuhörenden Zustimmung und Kritik, welche insbesondere in den *Zuschriften 7/1908* von der Polizeihochschule Baden-Württemberg, Prof. Dr. Mark. A. Zöllner der LMU München (*7/1887*) und des TLfDI (*7/3796*) zum Ausdruck kommen. Das Bedürfnis aus Sicht der polizeilichen Praxis ist nachvollziehbar. Gleichwohl verlieren Räume selbst dann nicht, wenn

sie für die Allgemeinheit geöffnet sind, den vollständigen Schutz aus Art. 13 Abs. 1 GG (BVerfGE 97, 228, 265), weshalb eine unterschiedlich eingestufte Eingriffsintensivität im Fall von Arbeits-, Betriebs- und Geschäftsräumen im Verhältnis zu öffentlich zugänglichen Orten erforderlich ist, die deutlich über der konventionellen Eingriffstiefe bei Aufzeichnungen nach Absatz 1 liegen muss. Der Antrag trägt diesem mit einem erheblich angepassten Schutzniveau Rechnung, das vorsieht, dass Räumlichkeiten ausgeschlossen sind, die Berufsheimnisträgern und Berufshelfern nach den §§ 53, 53a StPO dienen. Zudem müssen die Voraussetzungen von §25 Absatz 4 PAG dahingehend erfüllt sein, dass die Arbeits-, Betriebs- und Geschäftsräume der Öffentlichkeit zugänglich sind oder zugänglich waren und den Anwesenden zum weiteren Aufenthalt zur Verfügung stehen sowie zum Zwecke der Gefahrenabwehr (§ 2 Abs. 1) betreten wurden. Abweichend zu Absatz 1 sind tatsächliche Anhaltspunkte für eine einfache Gefahr für Leib und Leben zudem nicht ausreichend, um dem besonderen Schutzbedürfnis nach Art. 13 GG Rechnung zu tragen. Deshalb ist eine gegenwärtige erhebliche Gefahr für Leib oder Leben der eingesetzten Polizeibeamten oder eines Dritten nötig. Die Aufzeichnung soll außerdem erfolgen, wenn es von einer Person, die von einer polizeilichen Maßnahme betroffen ist ausdrücklich verlangt wird oder eine automatisierte Auslösung nach Absatz 2 Satz 3 erfolgt. Eine Verwertung der nach Satz 3 erlangten Erkenntnisse ist zum Zweck der Gefahrenabwehr nur zulässig, wenn zuvor die Rechtmäßigkeit der Maßnahme richterlich festgestellt wurde. Pre-Recording in diesen Bereichen soll, soweit es technisch umsetzbar ist, vermieden werden. Wenn die technische Möglichkeit nicht gegeben ist und vorher flüchtig gespeicherte Aufnahmen aus Arbeits-, Betriebs- und Geschäftsräumen durch manuelle oder automatische Auslösung der dauerhaften Aufzeichnung dauerhaft gespeichert werden, dürfen diese Aufzeichnungen nicht verwendet werden und sind unverzüglich zu löschen. Dies bedeutet, dass die ersten 30 Sekunden (Zeitraum des Pre-Recording) der Aufnahme zu löschen sind. Eine beispielhafte Übersicht von Arbeits-, Betriebs- und Geschäftsräumen nach Berufsgruppen, die der Ausübung der Tätigkeit von Berufsheimnisträgern und Berufshelfern nach den §§ 53, 53a der Strafprozessordnung, bei denen die Bild- und Tonaufzeichnung nicht zum Einsatz kommen darf, soll darüber hinaus fester Bestandteil der Aus- und Fortbildung in Bezug auf die Bild- und Tonaufzeichnung durch körpernah getragene Aufzeichnungsgeräte werden, um Missverständnisse auszuschließen und eine sichere Rechtsanwendung zu unterstützen.

#### Zu Absatz 6 (Kernbereichsschutz)

Regelungen zum Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung, wie sie bereits in den Entwürfen der CDU und der FDP enthalten sind, werden mit dem Verzicht auf den Einsatz in Wohnungen nicht mehr vollumfänglich erforderlich, sind in einer angepassten Form jedoch weiterhin erforderlich um auf mögliche Verletzungen des Kernbereichs privater Lebensgestaltung zu reagieren. Naturgemäß findet ein kernbereichsrelevantes Leben auch außerhalb von Wohnungen im öffentlichen Raum statt, auf das auch Prof. Dr. Andreas Nachbaur von der Hochschule für Polizei Baden-Württemberg in seiner Stellungnahme DS 7/1259 an den Thüringer Landtag aufmerksam machte und erläuterte, dass der Kernbereichsschutz nicht notwendigerweise ortsbezogen, sondern inhaltlich-sachlich zu verstehen sei. Zudem verwies er auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum BKA Gesetz NJW 2016, 1781, 1792 (Rn. 176). Auch könnten kernbereichsrelevante Ereignisse im Kontext von Arbeits-, Betriebs- und Geschäftsräumen denkbar sein, die nicht den Arbeitsstätten von Berufsheimnisträgern und Berufshelfern zuzuordnen sind. Der Einsatz körpernah

getragener Aufnahmegeräte weiche von anderen polizeilichen Instrumenten ab, bei denen auf etwaige Kernbereichsverletzungen zu reagieren sei. Bei der Wohnraumüberwachung ist der verantwortliche Polizeibeamte deshalb angehalten, nach §35 Abs. 6 Absatz 2 angefertigte Aufzeichnungen und Aufnahmen unverzüglich zu löschen, falls die Kernbereichsverletzung eintritt bzw. diese für ihn wahrgenommen wird. Im Sinne einer maximal objektiven Verwertbarkeit der Aufnahme und größtmöglicher Akzeptanz von körpernah getragenen Aufnahmegeräten ist dem Träger der Geräte jedoch die Möglichkeit entzogen, auf bereits erhobene Daten durch Löschung oder Veränderung Einfluss zu nehmen. Aufgrund der Hinweise mehrerer Anzuhörender ergeben sich Änderungen. Die weitere Verarbeitung oder Löschung wird deshalb durch die berechnigte Person vorgenommen, die in Form von Rollenprofilen festgelegt ist. Wegen der Eingriffstiefe derart grundrechtsverletzender Aufnahmen, der Entkoppelung des Geräteträgers vom Zugriff auf die Datenverarbeitung und den polizeilichen Arbeitsabläufen der Weiterverarbeitung aufgezeichneter Daten nach Dienstende auf der Dienststelle soll eine Löschung kernbereichsrelevanter Inhalte unverzüglich, spätestens innerhalb von 48 Stunden stattfinden. Erforderlich ist dabei nicht die Löschung der gesamten dauerhaften Aufzeichnung, sondern jener Bestandteile, die den Kernbereich der privaten Lebensgestaltung berühren. Bei Zweifel hinsichtlich der Kernbereichsrelevanz der erhobenen Daten, sind diese unverzüglich dem behördlichen Datenschutzbeauftragten und der vom Behördenleiter besonders beauftragten Leitungsperson des höheren Polizeivollzugsdienstes zur Durchsicht vorzulegen.

#### Zu Absatz 7 (Weiterverarbeitung, Aufbewahrung und Löschung)

Absatz 7 trifft Regelungen zur Aufbewahrung der Aufzeichnungen und zu ihrer Löschung und orientiert sich an den in der Anhörung vorgebrachten Stellungnahmen des Thüringer Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit, der Thüringer Fachhochschule für öffentliche Verwaltung Fachbereich Polizei, der Landespolizeidirektion und den Landespolizeiinspektionen Erfurt, Gotha und Gera, die 30 Tage für angemessen erachteten, womit auch der Praxis anderer Bundesländer und der üblichen Rechtsbehelfsfrist bzw. des Prozessgrundrechts der Rechtswegeggarantie i.S.d. Art. 19 Abs. 4 GG entsprochen wird. Für die praktische Umsetzung der Löschvorgabe wird die Polizei in Form von Rollenprofilen festlegen, wer auf die Aufnahmen Zugriff erhält, wobei bei der Aufzeichnung involvierte oder abgebildete Polizeibeamte von der Bearbeitung und Löschung ausgeschlossen sind. Mehrere Anzuhörende hatten Bedenken dahingehend geäußert, dass die Entscheidung über die Löschung der Daten durch den Dienststellenleiter erfolgen solle, da bei diesem eine zu große Nähe zum Geschehen und zu den involvierten Polizeibeamten befürchtet werde. Der vorliegende Vorschlag sieht daher eine automatisierte Löschung nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist vor. Die automatisierte Löschung entbindet nicht davon, die tatsächliche Umsetzung dieser Löschung auch durch Kontrollen sicherzustellen. Abweichend von Satz 2 kann im Rahmen der Einzelfallbearbeitung durch eine festgelegte berechnigte Person die Löschung auch manuell vor Ablauf der 30 Tage stattfinden, wenn

1. Kernbereichsverletzungen nach Absatz 6 eingetreten sind,
2. ein Antrag auf Löschung oder Vernichtung von Betroffenen polizeilicher Maßnahmen gestellt wurde oder
3. Daten erhoben wurden, die nicht im Zusammenhang mit polizeilichen Maßnahmen stehen. Dies betrifft etwa die Aus- und Fortbildung oder Entladungsvorgänge zum Dienstende auf der Dienststelle, sofern die Kamera noch aktiviert war und nach Absatz

2 Satz 3 eine technisch automatisierte Auslösung erfolgte. Diese Ausnahme gilt ebenso, falls die Schusswaffe gegen Wildtiere zum Einsatz kommt, die etwa angefahren und schwer verletzt wurden.

Nach Absatz 1 besteht der Zweck der Bild- und Tonaufzeichnung darin, Polizeibeamte oder Dritte vor Gefahren für Leib oder Leben zu bewahren oder solche abzuwehren. Eine weitere zulässige Verarbeitung dieser zu gefahrenverhütenden Zwecken bereits erhobenen Bild- und Tonaufzeichnungen wird in diesem Absatz abschließend festgelegt:

- zur Strafverfolgung (Satz 2 Nummer 1),
- zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit der polizeilichen Maßnahme auf Betreiben des von ihr Betroffenen (Satz 2 Nummer 2) oder aus polizeilicher Eigeninitiative (Satz 2 Nummer 3)
- zur Wahrnehmung der Aufgaben des Landesdatenschutzbeauftragten (Satz 4)
- zur wissenschaftlichen Evaluierung dieser Vorschrift gemäß (Satz 5)

Sofern dauerhafte Aufnahmen im Rahmen der Strafverfolgung als Beweismittel dienen, liegt die Entscheidung über deren Löschung bei der sachleitenden Staatsanwaltschaft. Es gelten die Bestimmungen der StPO. In der mündlichen Anhörung hat zudem Amnesty International kritisiert, dass die Verwendung der Bodycam wie zunächst vorgesehen „uferlos“ sei, wenn auch Ordnungswidrigkeiten selbst damit verfolgt werden sollten. In der Anhörung teilte der TlfdI mit, dass die Verfolgung von geringfügigen Ordnungswidrigkeiten, wie Falschparken, unsachgemäße Entsorgung von Zigaretten, Lärmbelästigung, mit Bild- und Tonaufzeichnungen mittels Bodycam ebenso dem seitens des Bundesverfassungsgerichts geforderten Übermaßverbot widerspreche. Ferner heißt es: „Es ist notwendig, dass eine Maßnahme durch einen im Verhältnis zum Grundrechtseingriff hinreichend gewichtigen Rechtsgüterschutz gerechtfertigt ist. Angesichts des Eingriffsgewichts einer Bild- und Tonüberwachung (Eingriff in Grundrechte) muss sie daher dem Schutz von Rechtsgütern von zumindest erheblichem Gewicht oder einem vergleichbar gewichtigen öffentlichen Interesse dienen. (vgl. BVerfG, Entscheidung vom 18. Dezember 2019, 1 BvR142/15, Rdn. 95, zitiert nach Juris). Der TlfdI spricht sich daher ausdrücklich für die Beschränkung auf Straftaten aus.“ Gerade weil das Ziel des vorliegenden Gesetzgebungsprozesses parteiübergreifend konkret im Schutz von Gefahren für Leib oder Leben von Polizeibeamten und Dritten liegt, welche in der Regel durch Straftaten verübt werden, wurde eine Verwendung der dauerhaften Aufnahmen auch auf Straftaten begrenzt, wie dies ebenfalls §24 c Absatz 4 Nummer 1 des Allgemeinen Gesetzes zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Berlin bereits für die Berliner Polizei vorsieht. Unverändert ist die Möglichkeit zur Anfertigung von Bild- und Tonaufzeichnung weiterhin eröffnet (Absatz 1), wenn dies während der Maßnahmen zur Verfolgung auch von Ordnungswidrigkeiten erforderlich ist (vgl. §24c Abs. 1 ASOG), beispielsweise wenn eine Verkehrsordnungswidrigkeit geahndet werden soll und der Betroffene der Maßnahme im Verlauf plötzlich eskaliert und dadurch Gefahren für Leib und Leben des Polizeibeamten oder Dritte entstehen

Eine anlasslose Verhaltens- oder Leistungskontrolle nach Satz 2 Nummer 3 ist ebenso unzulässig. Bild- und Tonaufzeichnungen dürfen nach dieser Vorschrift nur dann nicht gelöscht werden, wenn im Einzelfall tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die auf ein vorschriftswidriges Verhalten deuten und es sich nicht um eine Bagatelverfehlung handelt. Dies ist der Fall, wenn beispielhaft ein Polizeibeamter gegen einen Kollegen im Nachgang eine Beschwerde wegen vermeintlich oder tatsächlich unverhältnismäßiger Ausübung des



unmittelbaren Zwangs einreicht oder konkrete Anhaltspunkte vorliegen, die den Verdacht eines Dienstvergehens rechtfertigen oder die Einleitung bzw. Durchführung eines Disziplinarverfahrens (§§ 22 Abs. 1, 16 Abs. und 30 Thüringer Disziplinargesetz –ThürDG) zugrunde liegt und es sich nicht um eine Bagatelverfehlung handelt.

Nach Satz 3 Nummer 5 ist ein Erhebungszeitraum zu befristen, um im Sinne der Datensparsamkeit den Grundrechtseingriff für alle Betroffenen so gering wie möglich zu halten und gleichermaßen eine nach wissenschaftlichen Standards geeignete und aussagekräftige Überprüfung im Rahmen der Evaluation zu gewährleisten. Der maximale Zeitraum wird auf 6 Monate festgelegt und ist von dem für Polizei zuständigen Ministerium im Einvernehmen mit den Sachverständigen zu definieren. Der Bund der Kriminalbeamten hatte sich ebenso dafür ausgesprochen, diese Höchstspeicherdauer im Gesetz zu verankern (Zuschrift 7/1863).

Zu Absatz 8 (Berichtspflichten)

In Absatz 8 wird die Verpflichtung zur jährlichen Berichterstattung an den Landtag verankert.

Zu Absatz 9 (Gesichtserkennung)

Der Ausschluss der Verknüpfung von körpernah getragenen Bild- und Tonaufzeichnungsgeräten mit Gesichtserkennungssoftware folgt der Anregung von Amnesty International im Anhörungsverfahren (Zuschrift 7/1260, Seite 8).

Zu Nummer 3 (§ 33b PAG)

Mit der Änderung von Absatz 3 soll die Nutzung von anonymisierten Notrufaufzeichnungen zu Zwecken der Aus- und Fortbildung ermöglicht werden. Die bisherige Gesetzesfassung, die das Vorliegen der Voraussetzungen von § 32 (Generalklausel zur polizeilichen Datenerhebung) verlangt, lässt eine derartige Nutzung nicht zu. Mit der Neufassung soll hingegen auf die Regelungen zur Weiterverarbeitung in § 40 Bezug genommen und damit insbesondere die Anwendung von § 40 Absatz 4 ermöglicht werden, der spezifische Regelungen für die Nutzung von Daten zu Aus- und Fortbildungszwecken enthält.

Zu Nummer 4

Bei der Anpassung der Verweisungen in § 43 Absatz 2 soll es sich um eine aus den Änderungen in § 33 resultierende Folgeänderung handeln.

Zu Nummer 5 (§78 PAG, Evaluation)

Wegen des grundrechtseinschränkenden Charakters des Einsatzmittels Bodycam für eine Vielzahl von Personen, einschließlich der Polizeibeamten selbst, ist eine wissenschaftliche Evaluation von § 33a notwendig, um deren Wirksamkeit zu überprüfen oder etwaige Konsequenzen für künftige Aus- und Fortbildung am Einsatzmittel zu ziehen. Dazu können auch Bild- und Tonaufzeichnungen verwendet werden, um die Wirkung der Norm im Rahmen von Videoanalysen zu überprüfen, wie diese beispielsweise vom Institut für Polizei- und

Kriminalwissenschaft und der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen anlässlich der Wirkungsermittlung von Bodycams im Wachdienst der Polizei in NRW im Jahr 2019 durchgeführt wurden. Sofern im Rahmen des Untersuchungsdesigns möglich, sollen in geeigneter Weise die Rechtsgüter der betroffenen Personen geschützt werden. Für eine sonstige Verwendung sind diese Daten zu sperren bzw. einzuschränken. Eine Evaluierung der Norm hatte unter anderem auch die Thüringer Generalstaatsanwaltschaft im Anhörungsverfahren begrüßt. Auch die am Institut für Psychologie Lehrstuhl für Allgemeine Psychologie und Kognitive Neurowissenschaften der FSU Jena durchgeführte wissenschaftliche Begleitung des Pilotprojekts II teilte gegenüber dem Ausschuss mit, dass es weiterer wissenschaftlicher Forschung bedürfe, so „wäre neben einer Auswertung des Bild- und Tonmaterials eine wissenschaftliche Studie im randomisierten Kontrolldesign wünschenswert, um bereits das bloße Vorhandensein der Bodycam sowie mögliche negative Einflussfaktoren unter den eben genannten Veränderungen zu untersuchen.“ Bestandteil der wissenschaftlichen Evaluierung soll insbesondere eine objektivierbare Erhebung der Wirksamkeit von Bodycams zum Schutz vor Gewalt auf Polizeibeamte sein und wie sich diese Gewalt mit Einführung des Mittels verändert, wie sich die Geräte in der Praxis bewähren, wie viele Beschwerdeführer und Anzeigerstatter auch nach 30 Tagen ihr Anliegen vorbringen und ob eine Pre-Recording Zeit von 30 Sekunden ausreichend ist. Da auch ein Teil der Anwendbarkeit des §33a zeitlich verlagert wird (automatisierte Auslösung) und sich Erfahrungswerte mit der Dauer der Anwendung erhöhen, ist eine zweiteilige Evaluation geboten.

Für die Fraktionen\*:

DIE LINKE

CDU

SPD

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

\* im Original unterschrieben